

**Satzung zur 2. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Röllbach (BGS-EWS)**

Auf Grund der Art. 5., 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Röllbach folgende Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2017 in Kraft getreten am 01.04.2018 zuletzt geändert zum 01.04.2022

I.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,12 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 10a Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

- (6) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,28 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.

II.

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Röllbach (BGS-EWS) vom 01.04.2022 außer Kraft.

Röllbach, 24.02.2026



Michael Schwing
1. Bürgermeister

